

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

«Postalische\_Adresse»

MDW2-NA-2116/003  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
-1-

E-Mail: [anlagen.bhmd@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug: BD1-N-100/925-2024  
Bearbeitung: Adler Robert  
+43 (2236) 9025  
Durchwahl: 34243  
Datum: 05.08.2024

Betrifft

Illumina Lichtergarten GmbH - Klangwelle 2024 im Schlosspark Laxenburg, Gemeinde Laxenburg - Antrag nach § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 -  
**Feststellungsverfahren**

- Europaschutzgebiet, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Feuchte Ebene - Leithaauen)

## Parteiengehör

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 13. Juni 2024 gemäß § 10 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 um Feststellung, dass das Projekt Klangwelle 2024 der Illumina Lichtergarten GmbH im Schlosspark Laxenburg –weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann, wird in der Beilage das Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 31. Juli 2024 zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beabsichtigt festzustellen, dass das beantragte Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für das Natura 2000-Gebiet „**Europaschutzgebiet, Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet Feuchte Ebene - Leithaauen**“ (AT ) festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten führt.

Es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, dazu **innerhalb von 2 Wochen** nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich, per Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise

Stellung zu nehmen. Sollte keine Stellungnahme einlangen, wird ohne ihre weitere Anhörung entschieden werden.

**Rechtsgrundlage**

§ 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

**Hinweis**

Bitte klären Sie mit der Baubehörde (zuständige Baubehörde ist der Bürgermeister) ab, ob Ihr Vorhaben den Bestimmungen der NÖ Bauordnung unterliegt (bewilligungs- oder anzeigepflichtiges Vorhaben). Keinesfalls vermag eine naturschutzbehördliche Kenntnisnahme die allenfalls erforderliche baubehördliche Bewilligung oder Anzeige zu ersetzen.

«Abschriftsklausel»«**Abschrift**»«TL»«Weitere\_Abschriften»

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S e i l e r